

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA\_AF/001/2016

Bereich  
(Amt 65) - Amt für Schulwesen, Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Gelnhausen, 24.10.2016

Sachbearbeiter/in  
Monika Heck

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	01.11.2016	Entscheidung
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	09.12.2016	Kenntnisnahme

## Beantwortung einer Anfrage

**Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/001/2016 vom 30.09.2016**

**Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

Die Anfrage wurde in zehn Fragen, zum Teil mit weiteren Unterteilungen, formuliert.

*Im Folgenden finden sich die Fragen der FDP-Fraktion in kursiver Schrift, die Antworten in regulärer, nicht-kursiver, Schrift.*

### **Gegenstand der Anfrage:**

*Auskunft über die Modalitäten bei der Besetzung von Funktions- und Schulleiterstellen*

- 1. Wie viele Schulen befinden sich in der Schulträgerschaft des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau?*
  - In Schulträgerschaft des Main-Kinzig-Kreises befinden sich derzeit 92 Schulen
  - In Schulträgerschaft des Verbands der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises befinden sich 2 berufsbildende Schulen, die sich im Stadtgebiet der Stadt Hanau befinden; hier handelt es sich um die Ludwig-Geißler-Schule und die Eugen-Kaiser-Schule.
  - Für die sich in Schulträgerschaft der Stadt Hanau befindlichen Schulen besteht beim Main-Kinzig-Kreis keinerlei Zuständigkeit.  
Die kreisangehörige Stadt Hanau ist Sonderstatusstadt mit eigener Schulträgerschaft, daher auch Ansprechpartnerin für die dortigen Schulen.

zur Vorlage KA\_AF/001/2016 vom 24.10.2016

**Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/001/2016 vom 30.09.2016**

2. *Wie viele Funktionsstellen an Schulen des Main-Kinzig-Kreises sind zurzeit unbesetzt?*

Der MKK hat derzeit (Oktober 2016) Kenntnis von einer unbesetzten Schulleiter/innen-Stelle, hier handelt es sich um die der Stadtschule Schlüchtern.

Funktionsstellen besetzen gem. § 87 HSchG auch diejenigen Lehrerinnen und Lehrer einer Schule, die besondere Funktionen innehaben (z. B. Zweite/r Konrektor/in an einer GHR oder auch Abteilungsleiter/in an einer beruflichen Schule). Zusammen mit der/dem Schulleiter/in und der/dem Stellvertreter/in bilden sie die Schulleitung.

Lehrerinnen und Lehrer sind Bedienstete des Landes, daher unterliegen auch die Besetzungen der entsprechenden Stellen, hier der Funktionsstellen, dem Hessischen Kultusministerium mit seinen Schulaufsichtsbehörden, den Staatlichen Schulämtern.

Der Schulträger wird bei der Besetzung von Funktionsstellen und Stellvertreterstellen nicht beteiligt, daher kann die Frage nicht beantwortet werden.

Ansprechpartner ist das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis mit Sitz in Hanau.

3. *Wie lange dauert in der Regel ein Verfahren bis zur Besetzung einer Funktionsstelle?*

Diese Frage kann vom Schulträger nicht beantwortet werden, da er nicht „Herr der Verfahren“ ist, siehe auch Antwort zu Frage 2.

4. *Werden der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau bei der Auswahl und der Besetzung der Funktionstellen beteiligt?*

In § 89 HSchG ist geregelt, dass der Schulträger bei der Bestellung eines/r Schulleiters/in beteiligt wird. Originär zuständig ist die entsprechende Schulaufsichtsbehörde. Diese Frage kann daher ausschließlich für Schulleiter/innen-Stellen beantwortet werden.

Es handelt sich hier um ein dreistufiges Beteiligungsverfahren, das am 03. März 2006 vom Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises beschlossen wurde.

§ 89 HSchG konkretisiert die Auswahl eines/einer Schulleiters/in.

Gemäß Absatz 2 gibt die zuständige Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger Gelegenheit, zu den Bewerberinnen und Bewerbern (im Rahmen einer angemessenen Frist) Stellung zu nehmen.

zur Vorlage KA\_AF/001/2016 vom 24.10.2016

Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/001/2016 vom 30.09.2016

→ Stufe 1: Stellungnahme Schulträger

Gemäß Absatz 3 wird der/ die (neue) Schulleiter/in nach Anhörung des Schulträgers zunächst vorläufig (nur) beauftragt.

→ Stufe 2: Anhörung Schulträger

Die endgültige Beauftragung (i.d.R. nach 1 Jahr) erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.

→ Stufe 3: Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger

Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Absicht, die Beauftragung endgültig vorzunehmen, nicht zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

5. *Hat das Staatliche Schulamt die Schulträger bei der Auswahl und Besetzung der Funktionsstellen beteiligt, oder gab es in den letzten 5 Jahren Ausnahmen?*

Diese Frage kann ausschließlich für Schulleiter/innen-Stellen beantwortet werden.

In den vergangenen Jahren kam es in drei Besetzungsverfahren zu einer Nichtbeteiligung des MKK, im laufenden Jahr 2016 wurde festgestellt, dass der Schulträger in fünf Fällen, betreffend vier Schulen bei unterschiedlichen Verfahrensstufen, nicht beteiligt wurde. In weiteren zwei Verfahren hat das HKM entgegen einer durch den Kreisausschuss ausgesprochenen Empfehlung einer anderen Bewerbung der Vorzug gegeben.

a. *Wenn ja - welche Gründe führten zur Nichtbeteiligung des Schulträgers?*

Diese Frage kann der Schulträger nicht beantworten, dies liegt in der Verantwortung des Staatlichen Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis.

b. *Wenn ja - hat der Kreisausschuss zu einer Nichtbeteiligung Stellung bezogen?*

Betreffend der in Rede stehenden fünf Fälle hat der Schuldezernent am 25.08.2016 das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis angeschrieben. Dieses Schreiben sowie die Beantwortung durch das Staatliche Schulamt sind als Anlagen beigefügt.

6. *Wird der Main-Kinzig-Kreis bei der Besetzung von Funktionsstellen im Staatlichen Schulamt beteiligt?*

zur Vorlage KA\_AF/001/2016 vom 24.10.2016

Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/001/2016 vom 30.09.2016

Die Staatlichen Schulämter sind seit dem 01. April 2015 als eigenständige Untere Schulaufsichtsbehörden unmittelbar an das Hessische Kultusministerium angebunden. Bei der Besetzung von Funktionsstellen im Staatlichen Schulamt wird der Schulträger nicht beteiligt oder angehört.

7. *Teilt der Main-Kinzig-Kreis die Auffassung, dass eine Nichtbesetzung einer Funktionsstelle beim Staatlichen Schulamt zu Abstimmungsproblemen, wie z.B. der verzögerten Erstellung von Schulentwicklungsplänen, führt?*

Nein, derartige Probleme traten in der Vergangenheit nicht auf und sind aus Sicht des Main-Kinzig-Kreises auch für die Zukunft nicht zu befürchten.

8. *Beabsichtigt der Main-Kinzig-Kreis, wie beim letzten Verfahren, den Schulentwicklungsplan für berufliche Schulen in enger Kooperation mit der Stadt Hanau zu erstellen?*

Ja, dies wurde mit den Schulträgern Stadt Hanau und dem Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises vereinbart. Derzeit wird der gemeinsame Schulentwicklungsplan für die Beruflichen Schulen der drei Schulträger erstellt.

9. *Soll das Verfahren, wie beim letzten Mal wieder durch die jeweiligen Schulämter vorgenommen werden, oder werden externe Unternehmen damit beauftragt?*

Mit der Erstellung eines Schulentwicklungsplans für die beruflichen Schulen aller drei Schulträger innerhalb des Main-Kinzig-Kreises wurde die Firma Martin Scharlau, Bildungsberatung-Projektmanagement-Kommunikation, mit Sitz in Rodenbach beauftragt.

*a. Wenn Externe beauftragt werden - warum?*

- mangelnde Kapazitäten in den beiden betreffenden Schulverwaltungsämtern
- Referenzen der Firma Scharlau (unter anderem Erstellung von Schulentwicklungsplänen):
  - LK Limburg-Weilburg (2009 und 2013)
  - Landeshauptstadt Wiesbaden (2009 und 2014)
  - Lahn-Dill-Kreis (2011)
  - LK Marburg-Biedenkopf (2011)
  - Main-Kinzig-Kreis (2012)
  - Rheingau-Taunus-Kreis (2013)

zur Vorlage **KA\_AF/001/2016** vom 24.10.2016

**Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/001/2016 vom 30.09.2016**

- Stadt Rüsselsheim (2013)
- Wetteraukreis (2015)
  
- höhere Akzeptanz eines Externen im Abstimmungs- und Moderationsprozess mit den zu Beteiligten wie z. B. den Schulen, der IHK, den beiden Kreishandwerkerschaften etc.

10. *Wird das Staatliche Schulamt bei der Erstellung von Schulentwicklungsplänen mit eingebunden?*

Dies war in der Vergangenheit immer der Fall, diese Praxis hat sich nicht nur bewährt, sondern ist aus Sicht des MKK zwingend erforderlich.

Anlagen